

**Antwort auf eine Kleine Anfrage**  
— Drucksache 10/3717 —

Betr.: Nachfrage zur Anwendung des Arbeitssicherstellungsgesetzes in Niedersachsen

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Rohloff (Grüne) vom 14. 1. 1985

1. Aus der Antwort des Niedersächsischen Sozialministers (Drs 10/2788) auf die Anfrage der Grünen betr. Vorbereitungen auf die Anwendung des Arbeitssicherstellungsgesetzes in Niedersachsen (Drs 10/2559) ist indirekt zu entnehmen, daß es aufgrund des Arbeitssicherstellungsgesetzes möglich und geplant ist, im Spannungs- und Verteidigungsfall Menschen zu Arbeitsleistungen zu verpflichten, sofern der Arbeitskräftebedarf nicht auf der Grundlage der Freiwilligkeit gedeckt werden kann. Inwiefern sieht der Sozialminister dann trotzdem noch das Grundrecht der freien Wahl des Arbeitsplatzes garantiert, wie er in der Antwort sagt?
2. In derselben Antwort führt der Sozialminister aus, daß (im Zusammenhang mit dem Arbeitssicherstellungsgesetz) personenbezogene Daten grundsätzlich nicht gespeichert würden. Auf Grundlage welcher Daten und nach welchen Kriterien sollen dann welche Personen gegebenenfalls im Spannungs- und Verteidigungsfall zu Arbeitsleistungen verpflichtet werden?
3. Die Frage, mit welchen Mitteln sog. wilde Streiks, also spontane Streiks, die ohne Urabstimmung usw. begonnen werden, und Streiks mit politischen Zielsetzungen (z. B. mit dem Ziel, daß die Regierung unverzüglich die Mobilisierung im Spannungsfall oder die Kampfhandlungen im Kriegsfall stoppt) gegebenenfalls zerschlagen werden sollen, hat der Sozialminister nicht beantwortet. Diese Frage wird deshalb hiermit wiederholt.
4. Daran anschließend wird nochmals gefragt:
  - a) In welcher Form ist zur Zerschlagung derartiger Streiks die Zusammenarbeit von Bundeswehr und Polizei geplant?
  - b) Welche Übungen, auch Stabsrahmenübungen, hat es in Niedersachsen zur Zerschlagung derartiger Streiks gegeben oder sind geplant, auch im Rahmen von Manövern oder Stabsrahmenmanövern?
  - c) Welche niedersächsischen Behörden waren daran beteiligt bzw. werden beteiligt sein?
  - d) Von welchen Szenarios wurde/wird bei diesen Übungen ausgegangen?
5. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich der Sozialminister, wenn er auf die Frage nach den Szenarios, von denen bei Übungen zum Arbeitssicherstellungsgesetz ausgegangen wurde, unter Verweis auf Gründe der amtlichen Geheimhaltung nicht antwortet? Worin liegen diese Gründe?

**Antwort der Landesregierung**

Der Niedersächsische Sozialminister  
— Z/1 — 01 425/01 —

Hannover, den 7. 3. 1985

Zu 1. und 2.

In § 1 des Gesetzes zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Arbeitssicherstellungsgesetzes

— ArbSG) i. d. F. vom 9. 7. 1968 wird ausdrücklich bestimmt, daß die Ermächtigung zur Einschränkung des Grundrechtes der freien Wahl des Arbeitsplatzes nur subsidiär erteilt wird, d. h., wenn die in § 2 ArbSG genannten Arbeitsleistungen nicht auf der Grundlage der Freiwilligkeit sichergestellt werden können.

Die Landesregierung geht davon aus, daß die Verpflichtungsbefugnisse des Staates nicht angewandt zu werden brauchen. Es ist zu erwarten, daß die benötigten Arbeitsleistungen grundsätzlich auf freiwilliger Basis sichergestellt werden können. Der Arbeitsverwaltung steht im Rahmen der Arbeitsvermittlung ein Arbeitskräfteangebot zur Verfügung, das mit seinen berufsspezifischen Merkmalen erfaßt und entsprechend den allgemeinen Vermittlungsgrundsätzen an die Bedarfsträger vermittelt wird. Darüber hinaus werden im Bedarfsfall weitere Personengruppen durch die Medien aufgefordert, sich bei den Arbeitsämtern zu melden.

Zu 3.

Die Teilnahme an sog. wilden Streiks, worunter gewerkschaftlich nicht organisierte Arbeitsniederlegungen zur Erreichung geänderter Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen verstanden werden, löst nach unserer Rechtsordnung privatrechtliche Folgen, nicht aber polizeiliche Maßnahmen aus. Insbesondere kann die Teilnahme an einem wilden Streik Schadensersatzansprüche begründen und als Arbeitsvertragsbruch die Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen.

Politischer Streik, bei dem es nicht um die Änderung der Arbeitsbedingungen geht, sondern vielmehr darum, frei gewählte Gesetzgebungsorgane oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen tätig gewordene Verwaltungsbehörden zu einer bestimmten Maßnahme zu veranlassen, ist rechtswidrig. Je nach Sachlage kann hier die versuchte Nötigung eines Verfassungsorgans nach § 105 Strafgesetzbuch (StGB) vorliegen.

Alle Maßnahmen, die gegen Teilnehmer an einem derartigen Arbeitskampf einzuleiten wären, würden situationsgerecht zu treffen sein. Entsprechend müßten bei Arbeitsniederlegungen, welche die lebenswichtige Versorgung oder die Sicherheit der Bevölkerung gefährden, mit den Vorschriften der allgemeinen Gefahrenabwehr geantwortet bzw. mit Sicherstellungsmaßnahmen entsprechend den einschlägigen Vorsorgegesetzen (Wirtschaft, Ernährung, Verkehr) reagiert werden.

Zu 4.

Planungen über die Zusammenarbeit von Bundeswehr und Polizei „zur Zerschlagung derartiger Streiks“ gibt es nicht. Ebensowenig besteht die Absicht, entsprechende Übungen abzuhalten; sie hat es auch in der Vergangenheit nicht gegeben.

Zu 5.

Übungen im Rahmen der militärischen Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland dienen dem Schutz der Bürger und ihrer lebenswichtigen Interessen.

Für die Bewahrung der Interessen sind angemessene Geheimhaltungsvorkehrungen erforderlich, deren Umfang in entsprechenden Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder (Verschlusssachenanweisungen) präzisiert worden ist.

Tatumstände, deren Preisgabe die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden würden, sind als Staatsgeheimnisse zu behandeln. Rechtsgrundlage für die Nichtweitergabe von Staatsgeheimnissen sind die §§ 93 bis 99 sowie § 353 b StGB.

Schnipkoweit